

16.04.23/38.00

Interpellation Laura Hartmann betreffend KESB

Antwort des Stadtrats

Interpellation von	Parlamentarierin Laura Hartmann
Datum der Interpellation	15. März 2021
Titel der Interpellation	KESB
Datum der Begründung im Gemeinderat	12. April 2021
Frist zur Beantwortung	12. Juli 2021 (Art. 49a Ziff. 4 Geschäftsordnung des Gemeinderats)
Vorletzte Stadtratssitzung vor Ablauf der Frist	16. Juni 2021
Letzte Stadtratssitzung vor Ablauf der Frist	30. Juni 2021

Wortlaut der Interpellation

«Um eine Übersicht über die Kostensteigerungen der KESB zu erhalten, bitte ich den Stadtrat, die folgenden Fragen zu beantworten:

- Um wie viel haben sich in der Stadt Bülach die Kosten für das Vormundschaftswesen (ab 2013 KESB) zwischen 2010 und 2020 in absoluten Zahlen erhöht?*
- Um wie viel haben sich in der Stadt Bülach die Kosten für das Vormundschaftswesen (ab 2013 KESB) zwischen 2010 und 2020 pro Einwohner erhöht?*
- Um wie viel haben sich die Fallzahlen für das Vormundschaftswesen (ab 2013 KESB) zwischen 2010 und 2020 erhöht?»*



Der Stadtrat **beschliesst:**

1. Die Interpellation von Laura Hartmann betreffend KESB wird wie folgt beantwortet:

Die Kosten bei der KESB werden aufgrund des Kostenverteilers gemäss Anschlussvertrag zwischen der Sitzgemeinde Stadt Bülach und den 15 Anschlussgemeinden abgebildet (= 50% der Kosten aufgrund der Einwohnerzahl und 50% der Kosten aufgrund der Anzahl Massnahmen pro Gemeinde inkl. Stadt Bülach). Der von der KESB (Stadt Bülach und 15 Anschlussgemeinden) zu tragendem Anteil an den Overheadkosten wird beim Aufwand in der Teilkostenrechnung der KESB nicht gebucht. Der von den Anschlussgemeinden getragene Anteil an den Overheadkosten verbleibt jedoch als Ertrag auf der Produktegruppe SO-07 KESB. Daher entsprechen die ab Bericht zur Rechnung 2013 bis 2020 ausgewiesenen Nettokosten auf der Produktegruppe SO-07 nicht den tatsächlichen Kosten, die für die Fälle der Stadt Bülach anfallen. Weiter ist zu erwähnen, dass ab dem Jahr 2020 vom Gemeindeamt eine periodengerechte Abgrenzung verlangt wird. Bei der untenstehenden Tabelle werden die Kosten für die Stadt Bülach gemäss dem festgelegten Kostenverteiler zwischen Sitzgemeinde Stadt Bülach und den 15 Anschlussgemeinden abgebildet (inkl. Anteil Overhead über die gesamte Zeitspanne von 2010 bis 2020). Dies entspricht der vertraglich festgelegten Vollkostenrechnung der KESB.

Um einen ansatzweisen Kostenvergleich der Kosten der ehemaligen Vormundschaft und der KESB zu ermöglichen, müssen die nicht in der Finanzbuchhaltung verbuchten Overheadkosten der Vormundschaft für die Jahre 2010 – 2013 mit dem Nettoaufwand gemäss Bericht zur Rechnung addiert werden. Auch mit der Bereinigung bezüglich Overheadkosten kann die Zeit vor Einführung der KESB (2013) mit dem damals über 100-jährigen und noch gültigem alten Vormundschaftsrecht nicht mit den Jahren mit dem neuen (Kindes-) und Erwachsenenschutzrecht verglichen werden. Die eidgenössischen Räte beschlossen mit der damaligen ZGB-Revision die Einführung eines komplett neuen Erwachsenenschutzrechts und eine komplett neue Organisation im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht. Der vorliegende Kostenvergleich vergleicht demnach unterschiedliche nicht vergleichbare Voraussetzungen, wenn die Jahre vor 2013 mit den Jahren ab 2013 verglichen werden. Ein echter Vergleich ist demnach nur für die Vorjahre bis 2013 oder ab 2013 mit den Jahren danach möglich.

Die Kosten (inklusive Overhead) für das Vormundschaftswesen (Jahre 2010 – 2012/13) bzw. ab



2013 bis 2020 für die KESB haben sich wie folgt entwickelt:

Jahr	Nettoaufwand in CHF für Bülach gemäss Bericht zur Rechnung bzw. Kostenteiler KESB	Einwohnerzahl per 31.12. gemäss Statistischem Amt Kt. Zürich	Kosten in CHF pro Einwohner/in	Fallzahlen betreffend Stadt Bülach jeweils per 31.12.
2010 (VB) altes Recht	508'500.00 (469'000.00 + 39'500.00 Overhead)	17'478	29.10	189 (Mandate Erwachsene + Minderjährige)
2011 (VB) altes Recht	550'300.00 (467'000.00 + 83'300.00 Overhead)	17'472	31.50	212 (Mandate Erwachsene + Minderjährige)
2012 (VB) altes Recht	742'600.00 (487'000.00 + 255'600.00 Overhead)	17'928	41.42	254 (Mandate Erwachsene + Minderjährige)
2013 (VB) (Abschlussarbeiten)	125'000.00 (keine Overhead belastet)	18'348	6.80	0
2011 + 2012 (Aufbaukosten KESB)	185'900.00	17'928	10.35	243 (Massnahmen)
2013 (KESB) neues Recht	592'320.00	18'348	32.30	284 (Massnahmen)
2014 (KESB) neues Recht	769'690.00	18'848	40.85	295 (Massnahmen)
2015 (KESB) neues Recht	767'460.00	19'342	39.70	252 (Massnahmen)



2016 (KESB) neues Recht	820'170.00	19'503	42.05	271 (Massnahmen)
2017 (KESB) neues Recht	868'710.00	19'817	43.85	287 (Massnahmen)
2018 (KESB) neues Recht	891'650.00	20'386	43.75	277 (Massnahmen)
2019 (KESB) neues Recht	999'830.00	21'336	46.85	270 (Massnahmen)
2020 (KESB) neues Recht	1'129'640.00	21'973	51.40	290 (Massnahmen)

In den Jahren 2010 – 2013 wurden im Bericht zur Rechnung bei der Produktegruppe S0-06 Vormundschaft jeweils die Anzahl bestehende Mandate abgebildet. Gefährdungsmeldungen oder Polizeirapporte, die zu keiner Massnahme führten und Beschlüsse betreffend Alimentenbevorschussung (sprich Verfahren, welche nicht in Mandate mündeten) wurden hierbei statistisch nicht erhoben. Auch Aufwände für die Aufsichtstätigkeiten über die Krippen, die damals zur Vormundschaft (heute zur Sozialhilfebehörde bzw. zum Rechtsdienst Soziales und Gesundheit) gehörten, wurden statistisch nicht erfasst.

Bezüglich Fallzahlen ist zu erwähnen, dass die Zählweise bei der KESB im 2016 angepasst wurde gemäss den damals neuen Vorgaben der KESB-Präsidienvereinigung des Kantons Zürich (KPV). Zu erwähnen ist weiter, dass der Begriff «Fälle» unterschiedlich interpretiert wird. Es kann sein, dass damit die Anzahl Personen gemeint sind, für die eine oder mehrere Massnahmen bestehen. Ein Fall ist aber auch eine Abklärung, die mehr oder weniger Aufwand generiert, jedoch am Schluss zu keiner Massnahme führt. Weiter gibt es auch Verfahren (Fälle), die nicht an eine Massnahme gebunden sind (z. B. Validierung eines Vorsorgeauftrags) aber auch als Fälle gezählt werden. In der obigen Tabelle ist die Anzahl Massnahmen für Einwohnerinnen und Einwohner mit Wohnsitz in Bülach aufgeführt. Effektiv verbeiständete Personen sind es demnach weniger.

Die KESB hat mit der Inkraftsetzung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes (KESR) neue Aufgaben übernommen, die die Vormundschaft nicht führen musste. Z. B. wurde der Vorsorgeauftrag erst mit Einführung der KESB bzw. des neuen Erwachsenenschutzrechtes geschaffen. Der Gesetzgeber (die eidgenössischen Räte) hat mit dem neuen (Kindes-) und Erwachsenenschutzrecht auch eine Professionalisierung herbeigeführt, was sich in der fachlichen



Ausbildung und interdisziplinären Zusammensetzung der Mitarbeitenden zeigt und sich entsprechend schweizweit bei den Personalkosten auswirkt.

In den Jahren 2019 und 2020 sind die Kosten angestiegen, da die Aufsichtsbehörde der KESB (Direktion der Justiz und des Innern) im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit mehrfach auf die personelle Ressourcenknappheit der KESB hingewiesen hat. Aufgrund dieser Hinweise wurde eine Organisations- und Umfeldanalyse erstellt, um den tatsächlichen Stellenbedarf zu ermitteln. Basierend auf dieser Analyse erfolgte 2020 eine Stellenplanerhöhung, nachdem bereits im Jahr 2019 die Stellen leicht erhöht wurden.

2. Mitteilung an:
- a) Werner Oetiker, Präsident des Stadtparlaments, via Parlamentssekretariat
 - b) Mitglieder des Stadtparlaments, via Parlamentssekretariat
 - c) Nathalie Zollinger, Parlamentssekretärin
 - d) Mitglieder des Stadtrats
 - e) Mitglieder der Geschäftsleitung
 - f) Medien
 - g) Abonnenten für GR-Drucksachen

Stadtrat Bülach

Mark Eberli
Stadtpräsident

Christian Mühlethaler
Stadtschreiber